
Dreierarchitektur GmbH, Kirchberg 7, 86381 Krumbach

Gemeinde Ettringen
Herrn 1. Bürgermeister
Robert Sturm
Siebnacher Str. 1
86833 Ettringen

22. November 2021

8. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der „Ettringer Mühle“, Gemeinde Ettringen

Planstand: Vorentwurf in der Fassung vom 30.08.2021

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB-Beteiligung vom 14.10.2021 bis 18.11.2021

Beschlussvorlage zu den Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1 Am Verfahren wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden beteiligt

2 Folgende TÖB und Nachbargemeinden gaben eine Stellungnahme ab, brachten jedoch keine Anregungen vor:

- Regionalverband Donau Iller vom 15.11.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Fortsen Krumbach (Schwaben) – Mindelheim vom 12.10.2021
- Amt für ländliche Entwicklung vom 26.10.2021
- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Türkheim/Ettringen vom 12.10.2021
- Erdgas Schwaben GmbH vom 03.11.2021
- Gemeinde Amberg vom 12.10.2021
- Landratsamt Unterallgäu – Naturschutz vom 11.11.2021
- Staatliches Bauamt Kempten vom 15.10.2021
- VG Buchloe, Gemeinde Lamerdingen vom 12.10.2021

3 Folgende TÖB brachten Anregungen vor:

3.1 Landratsamt Unterallgäu - Bauwesen vom 02.11.2021

Anregung:

Gegen die Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand. Wahrzunehmende öffentliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Kennntnisnahme der ortsplanerischen Hinweise.

3.2 LEW Verteilnetz GmbH vom 4.11.2021

Anregung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen: *Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiterhin befinden sich ein wenig außerhalb des Geltungsbereichs mehrere 20-kV Kabelleitungen. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.*

Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen. Betriebsstelle Königsbrunn Nibelungenstraße 16 86343 Königsbrunn Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Florian Frank Tel.: 08231-6039-11 E-Mail: florian.frank@lew-verteilnetz.de Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Flächennutzungsplanänderung einverstanden.

Beschluss:

Auf die bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen der LEW wird in der Begründung noch hingewiesen.

3.3 Regierung von Schwaben, höhere Landesplanungsbehörde vom 18.11.2021

Anregung:

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Das Sachgebiet 34.1 („Städtebau“) der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis: „Ortsränder sollen eindeutig begrenzt und ablesbar sein und mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern begrünt werden (s.a. Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020/21). Daher sollte bereits im Flächennutzungsplan analog zur Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch die Darstellung einer Eingrünung der neue künftige Ortsrand eindeutig definiert werden.“

Beschluss:

Die Anregung bzgl. der Darstellung der Ortsrandeingrünung auch in der Flächennutzungsplanänderung wird aufgegriffen.

4 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

5 Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat von Ettringen beschließt, unter der Maßgabe der Einarbeitung der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen, den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der „Ettringer Mühle“, Gemeinde Ettringen in der Fassung vom 29.11.2021.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Krumbach, den 22. November 2021